



Informationsblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Herzogtum Lauenburg

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können Leistungen zur Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen.

Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungspaket enthalten?

• Mittagessen in Kita, Schule und Hort und Tagespflege:

Um den Zuschuss zu erhalten, können Eltern ab sofort einen Antrag stellen. Für eine rückwirkende Erstattung der Kosten für das gemeinschaftliche Schul-, Kita-, Hort-Mittagessen oder in der Kindertagespflege müssen die Eltern einen Nachweis erbringen, dass ihr Kind im Zeitraum Januar bis März am gemeinsamen Mittagessen teilgenommen hat. Ab April werden die Kosten direkt abgerechnet. Für die Eltern verbleibt ein Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen.

• Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten:

Auf Antrag besteht ein monatlicher Anspruch von 10 Euro pro Kind z.B. für die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder für die Musikschule. Auch hier gilt: Die Leistung wird grundsätzlich direkt an den Anbieter gezahlt. Eine rückwirkende Erstattung für Januar bis März ist möglich, wenn die Eltern nachweisen, dass ihr Kind Mitglied in einem Verein war oder an Kursen teilgenommen hat.

• Lernförderung: Eltern, deren Kinder Lernförderung benötigen, lassen sich von der Lehrerin oder dem Lehrer diesen Bedarf bescheinigen und reichen diese Bescheinigung mit dem Antrag ein. Wenn es vor Ort keine ausreichenden regulären schulischen Angebote gibt, kann auf Antrag der Eltern eine schulnahe Lernförderung bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel z.B. die Versetzung in die nächste Klasse zu erreichen.

• **Ausflüge und Klassenfahrten in Schule und Kindertagesstätte:**

Die Kosten für eintägige Ausflüge werden auf Antrag übernommen. Kosten für Ausflüge im Zeitraum Januar bis März 2011 können rückwirkend erstattet werden, wenn die Teilnahme am Ausflug z.B. durch eine Bescheinigung der Schule oder Kita nachgewiesen wird. Kosten für mehrtägige Ausflüge werden - wie bisher auch - übernommen.

• **Schülerbeförderung:**

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Je nach Konstellation kann es entweder einen Zuschuss (wenn z.B. die Monatskarte auch privat genutzt werden kann) geben oder es werden die gesamten Kosten übernommen, z.B. wenn mit der Monatskarte ausschließlich der Schulbus genutzt wird. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächstgelegenen Schule erforderlich ist und die Kosten nicht von anderen übernommen werden.

• **Schulbedarf:**

Die Kosten für den Schulbedarf sind eine Geldleistung, die ohne Antrag zusammen mit dem Regelsatz an die Eltern ausgezahlt wird. Die nächste Auszahlung (70 Euro) erfolgt zum 1. Schulhalbjahr im August 2011. Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres im Februar 2012 werden nochmals 30 Euro ausgezahlt. Danach erfolgt die Auszahlung fortlaufend im Folgejahr.

Sie mussten in der Zeit vom 1.1.-31.3.2011 bereits etwas für die beschriebenen Leistungen bezahlen?

Eine rückwirkende Erstattung für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31.03.2011 ist möglich, wenn Eltern bei den oben genannten Stellen bis 30.04.2011 Anträge einreichen und entsprechende Belege vorlegen.

Wer nimmt Anträge entgegen?

Für Arbeitslosengeld II-Bezieher sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Ihre Ansprechpartner für die Beratung, Antragsausgabe und Bewilligung.

Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wenden sich für die Antragstellung bitte an Ihr zuständiges Sozialamt vor Ort. Diese leiten Ihren Antrag an den Kreis weiter.

Vordrucke zur Antragstellung erhalten Sie in Ihrem Jobcenter oder in Ihrer Stadt oder Gemeindeverwaltung.